

Paper-ID: VGI_191039



Über die Abteilung von Grundstücken auf Bauplätze

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (9), S. 305–311

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191039,  
Title =  {"\U}ber die Abteilung von Grundst{"\u}cken auf Baupl{"\a}tze},  
Author =  {Beran, Hans},  
Journal =  {"\O}sterreichische Zeitschrift f{"\u}r Vermessungswesen},  
Pages =  {305--311},  
Number =  {9},  
Year =  {1910},  
Volume =  {8}  
}
```



Endpunkten Normale, welche die bewußten Halbstrahlen schneiden, so müssen die zum Vorschein kommenden Höhen H , beziehungsweise $H - \frac{1}{2}$ als solche oder nach Addition von $\frac{1}{2}$ gleich sein.

Im Aufriß sind also die Distanzen a und b (einfach bestimmt) und die Höhe des Punktes A (doppelt bestimmt) in ihrer wahren Maßstabgröße ersichtlich.

Diese Konstruktion kann auch auf dem Meßtische in Anwendung gebracht werden, wenn man einen Zirkel mit hinreichend großer Oeffnung und einen genauen Winkeltransporteur zur Verfügung hat und soferne die Kippregel mit einem Höhenkreis oder Höhenbogen ausgestattet ist.

Über die Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze.

Von Johann Beran, k. k. Obergeometer in Mödling bei Wien.

Durch die Aufhebung der Teilungsbeschränkungen*) ist die im § 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18 über das Verfahren bei grundbücherlicher Zerteilung einer Liegenschaft vorgesehene politische Bewilligung zur Grundtrennung entfallen. Nur beim Gemeindebesitz ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich, als eine Veräußerung geplant ist.

Ansonsten, mit Ausnahme der Aufteilung der Wälder (§ 21 Forstgesetz), unterliegt der Eigentümer keinen gesetzlichen Schranken, wenn er seinen Besitz zerteilen will.

Die Teilung eines Gutskörpers in zahllose kleine Grundbuchkörper (neue Grundbucheinlagen) wird jedoch nur dann gestattet, wenn Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, in der pfandrechtlichen Belastung eintreten, kurz gesagt, wenn es das wirtschaftliche Interesse des Eigentümers erfordert.

Für die Errichtung von Neubauten, besonders Wohngebäuden, werden durch die Bauordnungen Anforderungen an die Form und Größe der Baustellen gestellt, die bei dem Anwachsen der Städte und Ortschaften die Errichtung gesunder und angenehmer Wohnungen für alle Bevölkerungsklassen bezwecken.

Nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Bauordnungen kann die Parzellierung oder Unterabteilung von Grundflächen auf Bauplätze im Grundbuche nur dann durchgeführt werden, wenn und insoweit die baubehördliche Bewilligung dazu vorliegt. Die genaue Beobachtung dieses Grundsatzes ist umsomehr geboten, als sonst nicht nur die öffentlichen Interessen gefährdet werden, sondern auch Parteien, die solche Trennstücke als Bauplätze kaufen, dann aber nicht die Baubewilligung erhalten, zu Schaden kommen könnten.

Die Gerichte in Niederösterreich wurden mit Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien vom 9. Juli 1890, Z. 4008, an die diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 B.-O. für Niederösterreich und §§ 3, 105 B.-O. für Wien erinnert; desgleichen wurden die k. k. Vermessungsbeamten mittelst Erlasses der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 19. August 1900, Z. 37.138,

*) Solche Beschränkungen bestehen nur mehr in Tirol und in der Bukowina (siehe Jahrgang 1909 der Zeitschrift, Seite 375).

angewiesen, Abteilungen von Grundstücken auf Bauplätze im Kataster erst dann durchzuführen, wenn die zur Abteilung erforderliche Genehmigung der Baubehörde vorliegt.

Derselbe lautet:

An sämtliche k. k. Evidenzhaltungs-(Ober-)Geometer
in Niederösterreich.

Nach Mitteilung der k. k. n.-ö. Statthaltereı vom 27. Juli 1890, Z. 44.557, sind Fälle vorgekommen, daß seitens der mit der Evidenzhaltung des Katasters betrauten Organe Abteilungen von Grundstücken auf Bauplätze im Kataster durchgeführt worden sind, ohne daß hiefür seitens der Grundeigentümer das in den §§ 6—11 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36) vorgeschriebene Verfahren eingehalten, bezw. die hiezu erforderliche — von der Genehmigung des Gemeindevorstandes und der Zustimmung der politischen Behörde abhängige — Bewilligung des Gemeindevorstehers eingeholt worden wäre.

In dieser Beziehung wird auf die Bestimmungen der erwähnten Bauordnung zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht und werden dahin derartige Abteilungen von Grundstücken in den Katastraloperaten erst dann durchzuführen sein, wenn die zur Abteilung erforderliche Genehmigung bereits vorliegt.

Weiters ist bei Aufnahme von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie überhaupt bei Umgestaltung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle vorerst zu erheben, ob die nach dieser Bauordnung erforderliche Zustimmung erteilt wurde.

Wien, am 19. August 1890.

In Vertretung:

Glanz m. p.

Die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster liegt im eminentesten privaten und öffentlichen Interesse. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aber stellen sich in dieser Angelegenheit, wie folgende Ausführungen beweisen, den gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnungen und den Verordnungen der Justiz und Finanzen entgegen.

Besonders bei Grundteilungen im Gebiete der Stadt Wien*) hat sich häufig die Frage ergeben, ob hiezu die baubehördliche Genehmigung des Abteilungsplanes erforderlich ist, da nach § 3 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, zur Abteilung eines Grundes auf Bauplätze die Genehmigung des Stadtrates (Gesetz vom 26. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 48) erwirkt werden muß, mag diese Grundabteilung eine Parzellierung, wenn die Eröffnung neuer Straßen beantragt wird, oder eine Unterabteilung, wenn ein Baugrund in mehrere Parzellen zerlegt werden soll, ohne daß neue Straßen entstehen, zum Gegenstand haben. Die Kommune Wien beruft sich darauf, daß eben im § 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 die politische Bewilligung zur Grundtrennung im allgemeinen für notwendig erklärt und dieses Erfordernis speziell durch den § 1, Punkt 2, der Wiener Bauordnung angeordnet wurde. Um nun die unentgeltliche Straßengrundabtretung nicht zu vereiteln oder zu erschweren, hat die Baubehörde versucht, vor der Abteilung des Grundes auf Baustellen zur Einholung des Baukonsenses zu verhalten und die Abteilung eines abgetretenen Grundteiles auf Baustellen zu verweigern und zu verlangen, daß der ganze

*) Aus „Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung“ von Dr. Heinrich Bartsch, Wien 1905.

frühere Komplex dem Abteilungsplane zugrunde gelegt werde. Allein der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 5. Oktober 1888, Z. 3083, (Budwinski*) 4265), die diesbezügliche Entscheidung der Wiener Baudeputation aufgehoben.

Die gerichtliche Praxis war in dieser Richtung von jeher schwankend, gewöhnlich wurde ein Baukonsens zur Abschreibung gefordert, wenn die abzutrennende Fläche bisher Bauarea war und die Trennstücke als Baustellen bezeichnet wurden; die grundbücherliche Durchführung mußte aber innerhalb 3 Jahren vom Tage der Zustellung der Abteilungsbewilligung angesucht werden (§ 7 Wr. B.O.). Allein in neuester Zeit hat der Oberste Gerichtshof die Genehmigung der Baubehörde überhaupt nicht als ein Erfordernis zur Grundtrennung erklärt.

1. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. März 1895, Z. 2751 (Zeitschrift für Notariat 1895, Nr. 17): «Nach § 3 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, ist die Genehmigung der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze im Wiener Gemeindegebiete seitens der zur Erteilung der Baubewilligung berufenen Behörde allerdings eine Voraussetzung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung, bildet aber keineswegs ein Erfordernis für die Zulässigkeit einer Grundtrennung und für die Bewilligung der grundbücherlichen Ab- und Zuschreibung von Bestandteilen eines Grundbuchskörpers.»

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Juli 1899, Z. 10.031 (Notariatszeitschrift Nr. 44 1900): «Abgesehen davon, daß es nicht festgestellt ist, daß es sich um die grundbücherliche Durchführung einer in § 3 lit. b bezeichneten Unterteilung eines Baugrundes auf Baustellen handelt, ist die im § 3 der zitierten Bauordnung vorgeschriebene Genehmigung der Baubehörde wohl eine Voraussetzung zur Baubewilligung, aber kein Erfordernis für die Bewilligung der grundbücherlichen Ab- und Zuschreibung von Bestandteilen eines Grundbuchskörpers. Da die Voraussetzungen des § 74 des Grundbuchsbesetzes und des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, zur grundbücherlichen Abschreibung vorliegen, besteht kein Hindernis für die Bewilligung des Trennungsgesuches, und zwar umso weniger, als einerseits die im Appellationsrekluse des Magistrates Wien bezogene Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 hier keine Anwendung finden kann, da diese gesetzliche Bestimmung nur die politische Bewilligung zur Grundtrennung in jenen Ländern, in welchen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes der Bestiftungszwang noch bestand, im Auge hat, und anderseits auch die Befugnis der Baubehörde im Falle einer Bauführung durch die bewilligte Abschreibung in keiner Weise berührt wird.»

In gleichem Sinne lauten auch die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 19. Oktober 1898, Z. 12.098 (Not.-Z. 1901, Nr. 6), vom 30. Mai 1899, Z. 6658 (Not.-Z. 1899, Nr. 31), vom 26. Oktober 1899, Z. 15.084, vom 21. Mai 1901, Z. 7363 (Not.-Z. 1901, Nr. 36), und vom 25. Juni 1903, Z. 9066.

Aus neuester Zeit liegt folgende Entscheidung vom 12. Mai 1909, R. I 218 9, vor:

«Für grundbücherliche Unterteilung einer bestehenden Katastralparzelle in zwei Parzellenteile, Abschreibung des einen Parzellenteiles vom Gutsbestande der bestehenden Einlagezahl und Eröffnung einer neuen Einlage für den abgetrennten Parzellenteil ist die Bewilligung der Baubehörde nicht erforderlich, auch wenn es sich um die Unterteilung einer an einer öffentlichen, bereits bestehenden Straße gelegenen Baustelle handelt.

Aus Tatbestand und Gründen:

*) Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Das Bezirksgericht bewilligt auf Grund des vorgelegten (baubehördlich nicht genehmigten) Trennungsplanes die oben bezeichneten Änderungen unter gleichzeitiger Einverleibung des neuen Eigentümers.

Zufolge Rekurses des Wiener Magistrats: Abänderung in II. J., weil gemäß § 3, lit. b Wiener Bauordnung, zur Unterteilung einer an einer bereits bestehenden öffentlichen Straße gelegenen Baustelle Genehmigung der Baubehörde notwendig sei (E. v. 28. März 1906, Z. 4819, Gl.-U. NF. IX 3369).

III. J. stellt den Beschluß der I. wieder her. Denn es handelt sich nur um eine grundbücherliche Transaktion, für welche lediglich § 74 Grundb.-Ges., bzw. Ges. v. 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, und 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, maßgebend sind. Die Vorschriften der Bauordnung dagegen bilden eine Richtschnur nur dafür, unter welchen Voraussetzungen von der Baubehörde die Baubewilligung zu erteilen ist. Ihnen wird durch eine nach Maßgabe der oben bezogenen Gesetze zulässige Ab- und Zuschreibung von Trennstücken nicht vorgegriffen.

Dagegen forderte der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. August 1898, Z. 10.660 (Not.-Z. 1898, Nr. 42), zur Teilung eines im Grundbuche eingetragenen Grundes die Genehmigung der zur Erteilung der Baubewilligung berufenen Behörde. Ebenso die Entscheidung vom 7. Juni 1898, Z. 7676. Die Genehmigung der Baubehörde wurde in der Entscheidung vom 1. Mai 1894, Z. 4962, deshalb nicht gefordert, weil die zu teilende Parzelle im Grundbuche und im Kataster als Acker eingetragen war.

Das Oberlandesgericht Wien hat mit Entscheidung vom 14. August 1888, Z. 11.518, ausgesprochen, daß es genügt, wenn die Parzellierungspläne vom autorisierten Privattechniker «als mit dem vom Magistrate Wien genehmigten Baulinienplane übereinstimmend» bestätigt werden.

Wenn die Abschreibung von der Area eines Hauses erfolgen soll, wird vorausgesetzt, daß das Haus demoliert wurde, da eine physische Teilung von Gebäuden nach dem Gesetze vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht zulässig ist. Der Nachweis der Demolierung wird aber nur selten gefordert, es bleibt vielmehr die Stammrealität, von welcher die Abschreibung erfolgt, solange die Demolierung nicht nachgewiesen wird, auch fernerhin als «Haus» bezeichnet. Die neu zu eröffnende Einlage ist erst dann als Haus zu bezeichnen, wenn der Bewohnungskonsens beigebracht wird.

Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 18. März 1890, Z. 3683: «Das Abschreibungsbegehren war abzuweisen, weil nach dem Abteilungsplane und dem Vertrage auch Gebäudeteile in die grundbücherliche Trennung einbezogen werden sollen, was nach dem Gesetze vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 50, unzulässig ist, und weil kein Nachweis erbracht wurde, daß jene Gebäude nicht mehr bestehen, die Bestätigung auf dem Abteilungsplane aber nur die geometrische Richtigkeit der Ausmaße betrifft. Siehe auch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Prag vom 20. August 1879, Z. 24.618 (Not.-Z. 1879, Nr. 39).

Es hat sich wiederholt die Frage ergeben, ob die Liegenschaft, für welche eine neue Einlage eröffnet wird, derart gelegen sein muß, daß sie einen Zugang von der Straße aus habe; ein solches Erfordernis ist aber nicht nötig, da der Eigentümer die Servitut des Weges oder Fahrtrechtes erwirken kann.

Werden, wie es leider sehr häufig geschieht, verschieden belastete Parzellen einheitlich verbaut, so führt die Zwangsversteigerung zu nahezu unentwirrbaren

Folgen und großen Bereinigungskosten, falls ein Grundbuchskörper des Gebäudes allein zur exekutiven Feilbietung gelangt. Die Einlagengrenze läuft nach der ursprünglichen Feldlage mitten durch Zimmer, Hausflur etc. und erlaubt in der Natur keine räumliche Scheidung oder selbständige Benützung des zu versteigernden Grund- resp. Gebäudeteiles. Auf diese Weise wird der hypothekarische Gläubiger, der vor dem Baue Aussicht auf eine volle Befriedigung gehabt hätte, auf das empfindlichste geschädigt. Es sollte daher der Bauherr vor dem Bau gezwungen werden, die Grundbucheinlagen zusammenzulegen. In dieser Hinsicht trachten die k. k. Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters ohnehin durch Parzellenvereinigungen, falls keine privatrechtlichen Hindernisse, wie ungleiche Belastung, verschiedene Eigentümer und Mitbesitzer etc. entgegenstehen, mögliche Vereinfachung zu schaffen. Ist letztere nicht möglich, so muß jede auf je eine Einlage entfallende Baufläche eine separate Bauparzellen-Nummer erhalten, welcher Vorgang streng genommen wieder in Widerspruch steht mit der Unzulässigkeit der Abschreibung von **einer** Bauarea.

In Preußen*) bewegen sich die grundbücherlichen Eintragungen, die wesentlich nur zur Regelung privatrechtlicher Verhältnisse bestimmt sind, auf einem Gebiete, das von dem in der Baupolizeiordnung näher geregelten Gebiete des öffentlichen Baurechtes völlig verschieden ist, und können demnach auch grundbücherliche Eintragungen keine Festsetzungen öffentlich rechtlichen Charakters in sich schließen, auf die polizeiliche Maßnahmen gestützt werden können (Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung, Bd. XXIV, S. 369). Daher ist einerseits eine bestimmte Fläche nicht schon bloß deshalb, weil sie auf ein- und demselben Grundbuchsblatt verzeichnet steht, als ein einheitliches Grundstück im Sinne der B.-P.-O. anzusehen, andererseits können zwei nebeneinanderliegende, im Grundbuche getrennt angeführte Flächen (wenn z. B. auf solchen Flächen ein gemeinsames, einheitliches Bauwerk errichtet wird) sehr wohl eine Einheit bilden (Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung, Bd. XXXII, S. 354—357).

Die Bestimmungen der preußischen Bauordnung haben daher den preußischen Finanzminister bewogen, folgenden Erlaß vom 28. Oktober 1900, J. Nr. II 9519, herauszugeben:

«Um die Baupolizeibehörde in stand zu setzen, die vorbezeichnete Prüfung vorzunehmen, bestimme ich auf Anregung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten, daß der Katasterkontrolleur ihr von den zur Fortschreibung gelangenden Veränderungen der Grenzen des bebauten Grundstückes, sobald ihm die erfolgte Eintragung im Grundbuche durch die Eigentums-Veränderungs-Liste bekannt geworden ist, Mitteilung zu machen hat etc.»

Sachsen hat durch den § 79 des Baugesetzes vom Jahre 1900 solcher Rechtsunsicherheit vorgebeugt. Nach demselben darf ein Baugrundstück zu mehreren Parzellen nur dann gehören, wenn durch ein Zeugnis des Grundbuchamtes nachgewiesen wird, daß die zu bebauenden Flurstücke auf demselben Grundbuchsblatte eingetragen, sowie daß sie lastenfrei oder gleichbelastend sind. Diese Bestimmung in dem Baugesetze entsprang der Initiative des sächsischen Justizministers.

*) Baltz' „Preußisches Baupolizeirecht“. Berlin, J. J. Heiner. Vlg. 1900

Die Zerlegung von Parzellen und Baustellen in beliebig große Teile zu Bauzwecken führt zu Rechtsunsicherheiten, denen die Baubehörde, Justizbehörde und Kataster vorzubeugen hätten. Wenn im Grundbuche ein Einfluß auf die privatrechtlichen Maßnahmen schon ausgeübt wird, so hätte die Staatsverwaltung diese Aufsicht noch weiter auszudehnen, damit nicht aus der Unerfahrenheit der Bevölkerung Schaden erfolgt. Über die schädlichen Folgen der Außerachtlassung der Bestimmungen des § 6 der n.-ö. Bauordnung von Seite der Grundbuchs-Gerichte seien folgende Fälle aus der Praxis bekanntgegeben:

Fall 1. Ein neben der Reichsstraße gelegenes Grundstück mit ca. 40 bis 50 Meter Tiefe wurde ohne gemeindeämtliche Parzellierungs-Genehmigung auf 12 Baustellen im Grundbuche geteilt. Durch eine Bauführung auf Baustelle 12 wurde ein seit undenklichen Zeiten in der Mappe (ohne eigene Parzellenbezeichnung) ersichtlicher Rechtsweg längs der Nachbargrenze abgeschnitten. Ein Ersatz für diesen Weg durch Ausscheiden einer zukünftigen Straße oder Gasse wurde bei der Parzellierung nicht vorgesorgt und weigert sich der dermalige Grundbesitzer, nach einmal erfolgter grundbücherlicher Baustellentrennung, dem Wunsche der Gemeindevorstellung auf nachträgliche grundbücherliche Ausscheidung des äußerst notwendigen öffentlichen Weges nachzukommen. Die Folge davon ist, daß Bauunternehmer und Private sich scheuen, die an sich günstigen Baustellen zu erwerben, bezüglich welcher der derzeitige Besitzer und die Gemeinde im labilen Streite sich befinden. Die Gemeindevorstellung beklagte sich bitter über die ohne ihr Wissen erfolgte Parzellierung und beabsichtigt einen Protest beim k. k. Gerichte einzulegen.*)

Fall 2. Ein Grundstück, ebenerdiges Haus samt Garten, wurde verkauft, und der neue Eigentümer (Baumeister von Beruf) führte auf der Gartenparzelle einen selbständigen einstöckigen, vom Stammhause durch eine Mauer getrennten Zubau auf. Während des Baues wurde die Grundparzelle von der Stammrealität abgeschrieben und in eine neue Grundbucheinlage (mit neuer Belehnung) übertragen. Die Gemeindevorstellung, welche hierin eine Umgehung des § 6 der n.-ö. Bauordnung erblickt, verweigert natürlich als einzige Handhabe den Benützungskonsens und die Erteilung einer neuen Konskriptionsnummer für dieses selbständige Wohnhaus. Das Haus kann selbstverständlich dermalen nicht verwertet werden.

Fall 3. Dasselbe gilt bei einer weiteren im Grundbuche ohne gemeindeämtliche Bewilligung erfolgten Trennung eines aus zwei Objekten bestehenden Hauses zu zwei selbständigen Grundbuchskörpern.

Auch bei dem einen neuen Trennobjekte wurde bisher die Benützung noch nicht erteilt, weil sich selbes für ein selbständiges Haus nicht eignet, und sind die von der Gemeindevorstellung hinausgegebenen Vorschriften zur geeigneten Adaptierung noch seit langer Zeit in Schwebe.

Dieser Verstoß zeitigte aber noch die sonderbare Folge, daß von der Stammrealität, welche im Grundbuche allein als Haus bezeichnet erscheint und eine Konskriptionsnummer führt, die Steuern, Gemeindeumlagen, Wassergebühren

*) Der jetzt natürlich ganz erfolglos ist.

etc. zur Gänze für beide Realitätenteile eingefordert und auf exekutivem Wege eingetrieben wird, da eine steuerämtliche Teilung der Zahlungsaufträge bei nur einer vorhandenen Konskriptionsnummer ungesetzlich ist. Aus dem einst friedlichen Käufer und Verkäufer sind bei den fortwährenden Kalamitäten und Aufregungen sehr feindliche Nachbarn geworden.

Vor der Regulierung der an dem Fünfhauser-, Lerchenfelder-, Hernalser- und Währinger-Gürtel gelegenen Gemeindebezirke der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien anlässlich der Vollendung der Gürtel-(Stadtbahn-)Linie war im gleichen Sinne wie bei der bereits erwähnten sächsischen Bauordnung durch magistratische und ministerielle Bestimmungen Vorsorge getroffen worden, daß alle Fragmente der Baustelle, die durch die durchgehende Katastral-(Bezirks-)Gemeindegrenze entstanden, vor der Bauführung in eine einheitliche Grundbucheinlage einer Katastral-(Bezirks-)Gemeinde übertragen sein mußten. Die k. k. Evidenzhaltung leitete bei jedem einzelnen Falle eine entsprechende Gemeindegrenzänderung ein, ohne eine weitere Entscheidung der autonomen Behörden abwarten zu müssen*). Sämtliche derartigen minimalen Gemeindegrenzänderungen wurden sodann einmal im Jahre**) nach der Winterarbeitsperiode kumulativ unter Anschluß von Grenzstreifen dem k. k. Finanzministerium vorgelegt.

Aus diesen Ausführungen geht also hervor, daß der Grundsteuer-Kataster auch als Unterlage für die Maßnahmen der Baupolizei dienen soll und kann. Möge dieser Beitrag die maßgebenden Stellen im Interesse der Sicherheit des Grundeigentumes anregen, die Bestimmung der Einheitlichkeit der Baustelle vom grundbücherlichen und privatrechtlichen Standpunkte **in den Entwurf der — neuen Bauordnung für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien — aufzunehmen** und solche Maßnahmen zu treffen, daß das Verhältnis der zur Abteilung auf Baustellen beteiligten Behörden so geregelt werde, daß die Ausführungen der einen Amtsstelle nicht dem Vorgehen der anderen Amtsstelle sich entgegenstellen.

Interpellation, betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung.

In der 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April 1910 wurde folgende Interpellation des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung eingebracht:

«Der Abgeordnete Viktor Silberer und Genossen brachten in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1904 einen Antrag, betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung und Erlassung von Vorschriften über die Ausführung der letzteren, ein,

*) Fin.-Land.-Dir.-Erlaß vom 27. Mai 1896, Z. 27.820.

**) Termin 10. Jänner jeden Jahres.